

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## Die Vertretung des Schiedsmanns

Von Justizoberamtman a. D. Karl Drischler, Lüneburg

1. Das Leben steht nicht still, es fordert jeden Tag unseren erneuten Einsatz. Auch die Rechtspflege und damit das für einen Teil der Strafrechtspflege obligatorisch vorgeschaltete Sühneverfahren kann und darf sich einen Stillstand nicht erlauben. Deshalb muss auch der zuständige Schm. stets zu erreichen sein. Da aber in jedem SchsBezirk nur ein Schm. bestellt wird (g 1)1, ist es unerlässlich, seine Vertretung für den Fall einer Verhinderung zu regeln. § 11 bestimmt daher klar und unmissverständlich: „Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter.“ Darüber hinaus regelt 5 11 die verschiedenen Möglichkeiten der sonstigen Vertretung.

### A. Der Regelfall (5 11 Abs. 1 S. 1)

In aller Regel wird neben dem Schm. ein besonderer „Schiedsmannstellvertreter“ gewählt und bestätigt. Nach der Regelung in 5 11 Abs. 3 finden auf ihn die 2 bis 10 a entsprechende Anwendung. Es gelten daher die gleichen Normen und Grundsätze, die für die Bestellung des ordentlichen Schs. maßgebend sind, auch für den Stellvertreter. Wer also nicht Schm. sein „kann“ oder sein „soll“ (g 2), ist auch nicht geeignet, zum Stellvertreter berufen zu werden. Auch der Stellvertreter wird vom Rat der Gemeinde bzw. bei gemeinschaftlichen SchsBezirken vom Kreistag in getrenntem Wahlgang (!) für die Dauer von fünf Jahren gewählt (g 3) und bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrichter (5 4), der ihn auch eidlich verpflichten muss (§ 5)2. Die Vorschriften über Ablehnung oder Niederlegung des Amtes (g 8) oder auch der Enthebung vom Amt (g 9) gelten auch für den Stellvertreter. Auch er ist in gleicher Weise wie der Schm. zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, das in Ausübung seiner Tätigkeit als SchsStellvertreter zu seiner Kenntnis gelangt — und zwar auch noch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt (5 10 a). Auch der Stellvertreter bedarf, wenn er in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge über Dinge aussagen soll, die er in Ausübung seiner Stellvertreterstätigkeit erfahren hat, einer Aussagegenehmigung durch den zuständigen Aufsichtsrichter. Seine Stellung unterscheidet sich somit in keiner Weise von der des (ordentlichen) Schs. Wegen der Amtsführung vgl. unter 3 und 4. B. Die gegenseitige Vertretung (!) 11 Abs. 1 S. 2) Die Vertretung kann auch dahin geregelt werden, dass Schr. sich gegenseitig vertreten, ein Verfahren, das besonders in größeren Orten, in denen mehrere Schs-Bezirke bestehen, mit Erfolg praktiziert wird. Bei dieser Art der Vertretungsregelung, die von der Aufsichtsbehörde (Aufsichtsrichter) im Benehmen mit der Gemeinde angeordnet wird, entfällt die Wahl und Bestellung besonderer Stellvertreter. Sind z. B. in der Stadt X. zwei SchsBezirke gebildet, so ist es möglich, dass sich die

### Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



beiden Schr. A und B gegenseitig vertreten, bei vier Bezirken z. B. die Schr. A und B sowie C und D. Besteht eine ungerade Zahl von SchsBezirken, z. B. drei, so ist eine sog. Ringvertretung üblich. Es vertritt dann A den B, B den C und C den A. In allen Fällen ist aber notwendig, dass für jeweils einen Schm. ein Vertreter im Voraus bestellt wird. Es ist unzulässig<sup>3</sup>, die Vertretung etwa dahin zu regeln, dass ein verhinderter Schm. durch irgendeinen Schm. derselben Gemeinde vertreten wird, der nicht vorher fest bestimmt war.

Bei dieser Art der Vertretungsregelung wird der Grundsatz, dass der Schm. in seinem Bezirk „wohnen soll“, durchbrochen. Auch das Verbot des § 14, wonach der Schm. zu einer Tätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks nicht befugt ist, gilt nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 14 nicht für Fälle der Vertretung. Im Vertretungsfalle wird der Bezirk des vertretenden Schs. um den Bezirk, für den er die Vertretung hat, erweitert.

### C. Vertretung in Sonderfällen (§ 11 Abs. 2)

Es sind Fälle denkbar, in denen sowohl der ordentliche Schm. als auch der für ihn bestellte Vertreter, sei es aus tatsächlichen Gründen (z. B. Erkrankung) oder aus rechtlichen Gründen (z. B. beim Vorliegen von Tatsachen, die der Amtsausübung kraft Gesetzes nach § 15, 16 entgegenstehen)<sup>4</sup>, an der Ausübung der SchsTätigkeit gehindert sind oder das Amt des ordentlichen Schs. und seines Stellvertreters gleichzeitig endet. In diesen Fällen ist nur die Aufsichtsbehörde (also zu-nächst der Aufsichtsrichter) — in keinem Falle aber die Gemeindebehörde — ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Schs. einem benachbarten Schm. oder SchsStellv. zu übertragen. Erst diese Übertragung des Amtes begründet die Zuständigkeit des mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragten Schs. und damit auch die Wirksamkeit seiner Amtshandlungen<sup>5</sup>. Der bestellte Vertreter muss bereits Schrn. oder SchsStellv. sein, d. h. ordnungsgemäß gewählt, bestätigt und eidlich verpflichtet sein. Andererseits ist das Wort „benachbarter“ Schm. oder SchsStellv. nicht zu eng auszulegen. Es ist nicht erforderlich, dass die Bezirke des verhinderten und des zum Vertreter bestellten Schs. unmittelbar aneinandergrenzen. Es darf vielmehr jeder Schm. oder SchsStellv. aus dem gesamten Bezirk des Amtsgerichts mit der Wahrnehmung der Geschäfte des verhinderten Schs. beauftragt werden.

Unzulässig mit der Wirkung, dass die Amtshandlungen des „Vertreters“ un-wirksam sind, sind a) eine Absprache des verhinderten Schs. mit einem anderen Schm. oder Schs-Stellv. dahin, dass dieser ihn vertritt<sup>6</sup>,

b) die Regelung einer Vertretung durch die Gemeindebehörde<sup>7</sup>.

### 2. Stellvertretung und Gebietsreform

Der unter 1. C. behandelte Fall der Bestellung eines Vertreters in Sonderfällen kann

---

#### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Bedeutung erlangen, wenn durch Gebietsveränderungen sich das Amt des Schs. und des SchsStellv. gleichzeitig erledigen. Dem Verfasser sind Fälle dieser Art aus dem Lande Niedersachsen bekannt geworden. § 9 Abs. 3 der Nds. SchO bestimmt: „Das Amt des Schs. endet, wenn sein Bezirk durch eine Änderung der Bezirksgrenzen wegfällt.“

Die VV zu § 1 Nr. 4 bestimmen, dass die Grenzen eines SchsBezirks auch während der Amtszeit eines Schs. geändert werden können. Würde dadurch jedoch das Amt eines Schs. enden oder der Schrn. nicht mehr in seinem Bezirk wohnen, so soll die Änderung nur am Ende der laufenden Amtszeit des Schs. vorgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Änderung aus besonderen Gründen — etwa im Hinblick auf eine kommunale Neugliederung — erforderlich erscheint (Nr. 4 Abs. 2 a. a. 0.). Da die Neugliederung der Bestellung der Sehr. vorausging und eine Übergangsregelung in Niedersachsen nicht getroffen ist, gab es Fälle, in denen Gemeinden keinen Schm. hatten. Über die besondere Vertretungsregelung nach § 11 Abs. 2 hätte der Mangel behoben werden können.

### 3. Die Geschäftsführung des Stellvertreters

Der Vertreter tritt für den Schm. ein, wenn dieser verhindert ist. Diese Verhinderung kann tatsächlicher Natur sein (Krankheit, Urlaub) oder auch kraft Gesetzes bestehen gern. g 15, 16. Da es eine „Ablehnung“ des Schs. nicht gibt<sup>o</sup>, erscheint es angezeigt, dass der Schm. seinem Stellvertreter die Behandlung einer Sache überlässt, wenn er sich nicht völlig unbefangen fühlt. Die Frage, ob ein Verhinderungsfall vorliegt, wird in aller Regel vorn Schm. selbst im Einvernehmen mit seinem (bestellten) Vertreter ohne besondere Förmlichkeiten entschieden. Es ist zulässig — auch, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorliegt —, dem Stellvertreter zwecks Einarbeitung einzelne Sachen zu überlassen. Auch darf er aus dem gleichen Grunde als Zuhörer an Sühneverhandlungen teilnehmen<sup>o</sup>. Nur, wenn zwischen dem Schm. und dem Stellv. keine Einigung erzielt wird, ist der Aufsichtsrichter zur Entscheidung berufen.

Merke: In keinem Falle kann die Wirksamkeit einer Amtshandlung des Vertreters angefochten werden mit der Begründung, ein Fall der Vertretung habe nicht vorgelegen oder der Vertreter sei ohne Einverständnis des ordentlichen Schs. oder der Aufsichtsbehörde tätig geworden<sup>o</sup>.

Für den Fall einer über eine Woche hinaus dauernden Verhinderung ist der Schm. verpflichtet, unverzüglich seinen Vertreter, den Aufsichtsrichter und die Gemeindebehörde zu benachrichtigen. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Fall einer Vertretungsregelung nach § 11 Abs. 2 (vgl. oben unter C.) erforderlich wird<sup>o</sup>. Aus zwingenden Gründen kann ein Schm. auch für längere Zeit beurlaubt werden. Die Vertretung regelt sich dann in gleicher Weise. Das Urlaubsgesuch mit Begründung muss dem Aufsichtsrichter vorgelegt werden.

### 4. Die Buchführung des Vertreters

---

#### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Dabei muss unterschieden werden zwischen den verschiedenen Fällen der Vertretungsregelung.

a) Im Falle der regelmäßigen Vertretung (oben 1 A) übergibt der Schm. bei Beginn der Vertretung dem Vertreter die amtlichen Bücher, das Dienstsiegel und die benötigten Vordrucke. Der Vertreter nimmt alle während der Zeit der Vertretung erforderlich werdenden Eintragungen in den Büchern des Vertretenen vor (insbesondere z. B. auch Vergleiche usw.). Auch das Kassenbuch führt er weiter. Bei Beendigung der Vertretung übergibt er den Gesamtbetrag der während der Vertretung eingezogenen Gebühren und Ordnungsgelder dem Vertretenen. Erhobene Auslagen und Schreibgebühren darf er zurückbehalten. Die ihm zustehenden Anteile an den Gebühren erhält er vom Vertretenen, nachdem dieser zu dem festgesetzten Termin mit der Gemeinde abgerechnet hat". Gebühren und Ordnungsgelder — nicht aber Schreibgebühren und Auslagen — sind bis zur Abrechnung mit der Gemeinde amtliche, also fremde Gelder, die in voller Höhe getrennt von eigenen Geldern, abgesondert aufzubewahren sind<sup>13</sup>.

Fällt in die Zeit der Vertretung ein Abrechnungstermin mit der Gemeinde<sup>14</sup>, so hat der Vertreter diese Abrechnung vorzunehmen. Auch die Erstellung und Einreichung der Geschäftsübersichten ist Sache des Vertreters, wenn der Termin zur Einreichung in die Vertretungszeit fällt. In den Übersichten ist aber zwischen Sachen, die der ordentliche Schm., und solchen, die der Vertreter wahrgenommen hat, nicht zu unterscheiden.

b) In den Fällen der gegenseitigen Vertretung (oben 1. B.) findet eine Übergabe des Buchwerks und des Dienstsiegels grundsätzlich nicht statt, da der Vertreter bereits im Besitz dieser Unterlagen ist. Sämtliche in der Vertretungszeit erforderlich werdenden Eintragungen hat der Vertreter in seinen eigenen Büchern mit der Gemeinde ab. Soweit er Sachen zu Ende führt, die der Vertretene bereits vorzunehmen. Er behandelt also die Sachen aus dem Bezirk des Vertretenen so, als handele es sich um solche seines eigenen Bezirks. Er rechnet auch einheitlich begonnen hat, hat er sich finanziell mit diesem auseinanderzusetzen. Die Bücher des Vertretenen benötigt er nur, wenn daraus Ausfertigungen zu erteilen sind<sup>1c</sup>. In den zu erstellenden Jahresübersichten ist allerdings eine Trennung der Geschäfte nach solchen aus dem eigenen Bezirk und solchen aus dem Bezirk des Vertretenen erforderlich". c) Ist eine Vertretung nach § 11 Abs. 2 (oben unter 1. C.) angeordnet, gelten die vorstehenden Ausführungen unter b), sofern ein Schm. oder ein SchsStellv., dem eigene Bücher und ein eigenes Dienstsiegel ausgehändigt wurden<sup>18</sup>, mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt ist. Wird jedoch ein SchsStellv. ohne eigenes Buchwerk zum besonderen Vertreter bestellt, gelten die Ausführungen unter a).

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



- 1 55 ohne nähere Bezeichnung sind solche der SchsGesetze und SchOen der einzelnen Länder, die insoweit inhaltlich übereinstimmen.
- 2 In den Fällen der Wiederwahl wird auch der Stellvertreter auf den bereits geleisteten Eid verwiesen.
- 3 Gain, SchO Anm. 2 zu § 11.
- 4 Drischler, SchsZtg. 1974, S. 119 unter II und S. 121 unter III.
- 5 Ders., SchstZg. 1973, S. 87; 1974, S. 118.
- 6 Gain, SchO Anm. 9, zu § 11.
- 7 Hartung, Handbuch des Schs., 2. Aufl., S. 249 (3. Aufl. S. 230).
- 8 Vgl. dazu Drischler in SchsZtg. 1974, S. 119 unter II.
- 9 Gain, Anm. 4 zu § 11 SchO.
- 10 H. M. Vgl. Hartung, Handbuch S. 246 (bzw. S. 227); Hartung in SchsZtg. 1963, 129; Hartung-Jahn, Anm. 3 und Gain, Anm. 4 je zu § 11 SchO.
- 11 VV Nr. 2 Nds. SchO, VV 2.1. SchO NW, VV Nr. 2 SaarlSchO, jeweils zu § 7 SchO; Gain, Anm. 1 c Abs. 3 zu § 7 SdiO.
- 12 VV Abs. 4 Nds. SchO; VV 1.4. SchO NW, jeweils zu § 49 SchO.
- 13 Vgl. auch Gain, Anm. 7 zu § 49 SchO.
- 14 § 49 und die VV dazu.
- 15 § 7 und die VV dazu.
- 16 Vgl. auch Gain, Anm. 2 zu § 11 SchO.
- 17 Hartung, Handbuch des Schs. 2. Aufl. S. 248 (3. Aufl. S. 229).
- 18 Was bei größeren SchsBezirken mit häufigeren Vertretungsfällen möglich ist. Vgl. auch Gain, Anm. 1 zu § 11 SchO.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.